

## **Satzung**

### **Präambel**

**Der Verein strebt an, sich als Öffentlich- Private Partnerschaft beim Auswahlverfahren zur Umsetzung des LEADER – Schwerpunktes gemäß VO (EG) Nr. 1698/ 2005 auf Basis des Plans der FHH zur Entwicklung des Ländlichen Raums in Hamburg zu bewerben und im Falle der Auswahl für die Ländlichen Räume Hamburgs den LEADER – Schwerpunkt als Lokale Aktionsgruppe umzusetzen.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadt-Land-Fluss-Hamburg, Verein für die Entwicklung der Ländlichen Räume Hamburgs“ und ist in der Gründungsversammlung vom 29.10.2007 gegründet worden. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Die Region umfasst alle Ländlichen Räume Hamburgs.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- 1) Ziel des Vereins ist im Rahmen einer Öffentlich – Privaten Partnerschaft die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Ländlichen Räume Hamburgs in Zusammenarbeit mit den vor Ort ansässigen Unternehmen, den Bürgerinnen und Bürgern, den Verbänden und Vereinen, den Bezirken und fachlich zuständigen Fachbehörden.
- 2) Er will mit einer engen Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Landschaftsplanung, Tourismus, Bildung, Kultur(landschaft) und Sozialem die Lösung regionaler Probleme unter der Zielstellung der ELER-Verordnung und insbesondere des LEADER – Schwerpunktes befördern.
- 3) Zweck des Vereins ist die Stärkung der regionalen agrarwirtschaftlichen Wertschöpfung, der regenerativen Energie und des Klimaschutzes sowie der ländlichen Räume als vielfältige Kultur-Landschaft.
- 4) Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind:
  - Die Umsetzung des LEADER – Schwerpunktes entsprechend dem Hamburger Programmplan zur Entwicklung des ländlichen Raums in Hamburg nach Auswahl des Vereins als Lokale Aktionsgruppe (LAG),

- Die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume Hamburgs,
- Die Unterstützung der Akteure im ländlichen Raum bei der Entwicklung von Projekten,
- Die Förderung der Zusammenarbeit, der Vernetzung und des Austauschs von regionalen Akteuren,
- Die Verbesserung des Images und der Qualität der Ländlichen Räume Hamburgs,
- Die Kooperation mit anderen Regionen (insb. LEADER-Regionen).

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein dient keinen erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins können u.a. zur Deckung von Kosten, zur Finanzierung eines Regionalmanagements sowie zur Projektförderung herangezogen werden.

3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat, und jede juristische Person werden, soweit sie sich jeweils zu den Zielen des Vereins bekennt, in den Ländlichen Räumen Hamburgs ansässig ist oder wichtige, dieses Gebiet und dessen ländliche Entwicklungsperspektiven betreffende Interessen oder Belange vertritt.

3) Die FHH wird als ordentliches Mitglied des Vereins durch fachlich zuständige Behörden und betroffene Bezirke vertreten.

4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die nicht ordentliches Mitglied sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen. Sie erhalten eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht und sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand abschließend.

6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

## **§ 5**

### **Aufhebung der Mitgliedschaft**

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Ordentliche und fördernde Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Die/Der Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihr/ihm obliegt die Sitzungsleitung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf schriftlichen Antrag von mind. 51% der Mitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und einer Zustellfrist von 2 Wochen.
- 3) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von über der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertretern beschlussfähig.

- 4) Jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme der FHH hat eine Stimme. Die FHH hat bis zu 9 Stimmen. Die Anzahl ihrer Stimmen richtet sich nach der Anzahl ihrer Vertreter. Jede mitarbeitende Behörde bzw. jedes mitarbeitende Bezirksamt hat eine Stimme und zahlt einen eigenständigen Beitrag. Die Vertreter der FHH müssen ihre Stimmen nicht einheitlich abgeben.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und Vertreter. Lediglich Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
  - b) Feststellung der Jahresabschlüsse
  - c) Rechnungskontrollen durch Wahl von Rechnungsprüfern
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderung (gemäß § 33 BGB)
  - g) Wahl des Vereinsvorstandes
  - h) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
  - i) Aufhebung der Mitgliedschaft

## **§ 9**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie weiteren bis zu sieben Beisitzern. Im Vorstand sind die Vertreter der Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartner (private Akteure) mit mindestens 51% vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 3) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- 4) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, soweit ein Erfordernis dafür vorhanden ist. Verlangen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet geschehen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seiner/s Stellvertreter/s/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und davon mind. 51% Vertreter der Wirtschaft-, Umwelt- und Sozialpartner (private Akteure) sind.

6) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 3-mal im Jahr statt.

7) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

8) Der Vorstand lässt sich beraten durch die zuständige/n Fachbehörde/n und Verbände. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.

9) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Regionalmanagements (als Geschäftsstelle) bedienen.

10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11) Der Vorstand entscheidet nach Anerkennung des Vereins als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne der Umsetzung des LEADER – Schwerpunktes (LAG) über die Entwicklungsstrategie und von über den LEADER – Schwerpunkt zu fördernden Projekten.

## **§ 10**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1) Geschäftsführender Vorstand des Vereins sind der/die Vorsitzende/r sowie die stellvertretenden Vorsitzenden.

2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,

b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Erstellung des Haushaltsplanes, Abfassung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses.

3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Alle drei vorgenannten Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 11**

### **Finanzausstattung**

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) öffentlichen Mitteln,
- c) privaten Mitteln,
- d) Spenden.

## **§ 12**

### **Abwicklung im Falle der Auflösung**

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das zuständige Finanzamt keine Einwendungen erhebt, soll das Vermögen für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.